

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren!

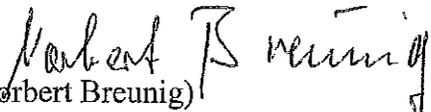
Zur **3. Sitzung der Gemeindevertretung** lade ich Sie hiermit ein auf:

Montag, den 22. August 2011, 20.00 Uhr
in das **Gemeinschaftshaus Niedergründau**

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen hierzu.
2. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung einer ehrenamtlichen Beigeordneten.
3. Beratung und Beschlussfassung von Stellungnahmen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“ in den Gemarkungen Mittel-Gründau und Lieblos, und Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Interessengemeinschaft gegen Fluglärm und zur Solidargemeinschaft für die Einführung des Nachtflugverbots (Antrag der SPD-Fraktion).
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung des Ronneburger Hügellands als Landschaftsschutzgebiet (Antrag der SPD-Fraktion).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufforderung an den Hallenbadzweckverband zur Einführung eines differenzierten Umlageverfahrens nach dem Verursacherprinzip zur Umverteilung der jährlichen Unterdeckung des Hallenbadbetriebs (Antrag der SPD-Fraktion).
7. Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen


(Norbert Breunig)
Vorsitzender

Anlagen: Beschlussvorlagen
 Niederschrift der 2. Sitzung

Fraktionssitzungen:

SPD: Dienstag, 16.08.2011, 20 Uhr, DGH Lieblos, Kl. Kollegraum
CDU: Dienstag, 16.08.2011, 20 Uhr, Vereinsheim „Harmonie“, Lieblos
FWG: Dienstag, 16.08.2011, 20 Uhr, Rathaus

3. Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Vorlage zum TOP 2

Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung einer ehrenamtlichen Beigeordneten

1. In der 2. Sitzung am 06.06.2011 wählte die Gemeindevertretung u. a. Frau Birgit Arndt zur ehrenamtlichen Beigeordneten.
Die Gewählte konnte aus persönlichen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen.
2. Für die August-Sitzung ist die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von Frau Arndt vorgesehen.
3. Bezüglich den Formalien wird auf die Vorlage zum TOP 2 der 2. Sitzung der Gemeindevertretung verwiesen.

3. Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Vorlage zum TOP 3

Betr.: Beratung und Beschlussfassung von Stellungnahmen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“, in den Gemarkungen Mittel-Gründau und Lieblos, und Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Die Gemeindevertretung hat 07. Sept. 2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Golfplatz Hühnerhof“, in den Gemarkungen Mittel-Gründau und Lieblos, mit dem Ziel beschlossen, eine Erweiterung des bestehenden Golfplatzes am Gut Hühnerhof planungsrechtlich vorzubereiten und hierfür Baurecht zu schaffen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 21. Dez. 2009 bis einschließlich 25. Jan. 2010 durchgeführt. Die entsprechenden Entwürfe mit Begründung konnten im Rathaus eingesehen werden. Die vorgetragenen Anregungen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.
3. Die Offenlegung sowie die Anhörung erfolgte vom 07. Juni bis einschließlich 08. Juli 2010. Die Stellungnahmen der Träger sind den Mitgliedern des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden als Anlage beigefügt. Von Seiten der Bevölkerung wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 mit dem Tagesordnungspunkt befasst und einstimmig die Annahme empfohlen.

1. Beschlussfassung zur Abwägung der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat die im Rahmen der Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen geprüft und beschließt hiermit darüber gemäß der beigefügten Abwägung unter I.

2. Beschlussfassung zur Abwägung des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau hat die im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplans „Golfplatz Hühnerhof“ vorgebrachten Anregungen sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen geprüft und beschließt hiermit darüber gemäß der beigefügten Abwägung unter I.

3. Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Änderung dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen.

4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) den Bebauungsplan.

„Golfplatz Hühnerhof“

bestehend aus einer Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 und den textlichen Festsetzungen unter Einarbeitung der in der Abwägungsvorlage gefassten Beschlüsse als

Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

5. Bekanntmachung

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und den Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“, nach Genehmigung des Flächennutzungsplans, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und den Plan dadurch in Kraft zu setzen.

5. Die Vorlage wird durch den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss behandelt.

Gemeinde Gründau

Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“

Änderung des FNP

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Posteingang

Fristablauf für Stellungnahmen: 12. Juli 2010

Nr.	Name	Ort	Posteingang
1.	AfB Büdingen	Büdingen	
2.	ASV Gelnhausen	Gelnhausen	Anregungen und Hinweise
3.	Büdingen	Büdingen	
4.	BUND	Frankfurt	
5.	BVNH	Gelnhausen	
6.	Denkmalpflege	Wiesbaden	
7.	Deutsche Telekom AG	Eschborn	
8.	DGW	Weilrod	Keine Anregungen oder Hinweise
9.1	E.ON Netz GmbH	Lehrte	Hinweis
9.2	Transpower	Bamberg	Keine Anregungen oder Hinweise
10.	Main-Kinzig Netzdienste GmbH	Gelnhausen	Keine Anregungen oder Hinweise
11.	Gelnhausen	Gelnhausen	Keine Anregungen oder Hinweise
12.	Gründau	Gründau	
13.	Hanau	Hanau	
14.	Hasselroth	Hasselroth-Neuhaßlau	
15.	HGON	Echzell	
16.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern	Hanau	Keine Anregungen oder Hinweise
17.	IMB Plan GmbH	Frankfurt / M.	
18.	Kreiswerke Gelnhausen GmbH	Gelnhausen	
19.	Langenselbold	Langenselbold	
20.	LJV	Bad Nauheim	
21.	MKK	Gelnhausen	Anregungen und Hinweise
22.	MKK – Umwelt, Naturschutz, ländl.R.	Gelnhausen	Anregungen und Hinweise
23.	NaBu	Wetzlar	
24.	OVAG	Friedberg	
25.	Ronneburg	Ronneburg	Keine Anregungen oder Hinweise
26.	RP Darmstadt - ONB	Darmstadt	Anregungen und Hinweise
27.	RP Darmstadt	Darmstadt	Anregungen und Hinweise
28.	Wächtersbach	Wächtersbach	

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung**

Amt für Straßen- und
Verkehrswesen Gelnhausen

**Durchschrift**

Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen
Postfach 1665, 63558 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c1/2-B457/K909-012/05-N1SL
 Dist.-Nr. 0510
 Bearbeiter/in Uta Schmarje-Loth
 Durchwahl 234
 Telefax 06051/832-448
 E-Mail uta.schmarje-loth@hsvv.hessen.de
 Datum 08.07.2010

Gemeindevorstand der
Gemeinde Gründau
Postfach 11 65
63580 Gründau

Beschlussvorschlag zu 1.0

Die Anregung, die Erschließung des Plangebiets mit dem ADAC abzustimmen, wurde berücksichtigt. Das positive Ergebnis der Abstimmung wurde dem ASV mitgeteilt und geht, soweit die Bauleitplanung davon betroffen ist, in den Bebauungsplan ein.

Begründung

Die Erschließung des Golfplatzes muss im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Ggf. sind Besonderheiten der Abstimmung vertraglich außerhalb des Bebauungsplans zu regeln.

Bauleitplanung der Gemeinde Gründau im Ortsteil Mittel-Gründau

Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan "Golfplatz Hühnerhof"

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 3 (2)
i. V. m. § 4 (2) BauGB

Schreiben des RP Darmstadt zum Antrag der Gemeinde Gründau auf
Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 vom 08.09.2009,
Az.: III 3f.1-93d 02/07-E 9/09-

Unsere Stellungnahme vom 06.10.2009, Az.: 34b3-B457-012/02-N1SL
Mail der IMB-Plan vom 26.01.2010, Anhang: Verkehrsuntersuchung IMB-
Plan vom Januar 2010, Lageplan (Schleppkurvennachweis)

Schreiben des Büros Dr. Thomas vom 10.02.2010

Unsere Stellungnahme vom 12.03.2010,

Az.: 34c1/2-B457/K909-012/05-N1SL

Schreiben der Gem. Gründau vom 21.04.2010

Besprechung im ASV GN am 20.05.2010 (Teilnehmer: ADAC, Gem.
Gründau, IMB-Plan, ASV GN)

Schreiben des Büros Dr. Thomas vom 31.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.0 unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Ver-
kehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) neh-

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

men wir zu der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Die für das Plangebiet vorgesehene Erschließungsstraße parallel der B 457 mit einer Anbindung im Kreuzungsbereich "B 457 / K 909" ist eine Privatstraße im Eigentum des ADAC-Hessen.

Für die Anbindung dieser Erschließungsstraße an die Bundesstraße besteht eine Sondernutzungserlaubnis zwischen dem ADAC-Hessen und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen (ASV GN) vom 14.11.1985 / 28.11.1985.

Das ASV GN hat bisher keine Kenntnis darüber, ob eine Verständigung zwischen dem ADAC und dem Golfplatzbetreiber über eine gemeinsame Nutzung der Erschließungsstraße stattgefunden hat.

Für den geplanten Golfplatz ist somit die gesicherte Erschließung noch nicht gegeben.

Sollte es zu keiner Einigung über die gemeinsame Nutzung der Privatstraße kommen, ist über alternative Erschließungsmöglichkeiten nachzudenken. Über eine Verständigung zwischen dem ADAC und dem Golfplatzbetreiber ist das ASV GN in Kenntnis zu setzen, da ggf. erforderliche Änderungen in der Erschließungsstraße zwischen dem ADAC und dem ASV GN im Rahmen des Sondernutzungsvertrages zu regeln sind.

Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann über erforderliche Umbaumaßnahmen im Einmündungsbereich zur B 457 eine Detailabstimmung erfolgen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den gemeinsamen Termin (Teilnehmer: Gemeinde Gründau, ADAC-Hessen, Planungsbüro IMB, ASV GN) am 20.05.2010 verweisen. Der Betreiber des geplanten Golfplatzes war ebenfalls eingeladen, ist jedoch nicht erschienen.

1. 1. *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*

Entlang des Plangebietes parallel der B 457 ist das Zufahrtsverbot – Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß Planz V- durchgängig festzusetzen.

Die im Bebauungsplan dargestellte Anbindung an die B 457 in Höhe des ADAC-Schulungsgebäudes ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden, aufgrund des Höhenunterschiedes nicht möglich und auch nicht Genehmigungsfähig. Somit ist das Zufahrtsverbot über diesen Bereich hinaus durchgängig entlang des räumlichen Geltungsbereiches festzusetzen.

Rechtsgrundlage: § 8 FStG

Das im Bebauungsplan dargestellte Sichtfeld macht an dieser Stelle keinen Sinn (s. vorherigen Absatz).

- 1.2 Da Werbeanlagen auf einen möglichst öffentlichkeitswirksamen Auftritt abzielen, können diese negative Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen und u.E. auch auf das Ortsbild verursachen sowie am Rand der klassifizierten Straße im ungünstigsten Fall die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
Eine Massierung und / oder Überdimensionierung von Werbeanlagen

Beschlussvorschlag zu 1.1

Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt wird durchgängig festgesetzt. Das eingetragene Sichtfeld entfällt.

Begründung

In dem angesprochenen Bereich ist keine Zufahrt geplant, daher kann die Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeit für den gesamten Abschnitt festgesetzt werden. Die Sichtfelder sind damit ebenfalls nicht erforderlich. Die Eintragungen sind durch die aktuelle Verkehrsplanung überholt.

Beschlussvorschlag zu 1.2

Die Anregung, den Hinweis zu Werbeanlagen den Vorgaben des ASV anzupassen, wird berücksichtigt. Der angesprochene Absatz des textlichen Hinweises wird entsprechend geändert.

Begründung

Die Anpassung ergibt sich aus gesetzlichen Regelungen, aber auch aufgrund der geplanten Nutzung und den Zielen in Bezug auf das Landschaftsbild.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

oder grelle Lichtwerbungen konterkarieren die gesetzlichen Zielvorstellungen.

Deshalb sind Regelungen zur Positionierung, zur Größe, zur Lichtwerbung sowie zu Aufschüttungen für Werbeanlagen aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich:

- innerhalb der Bauverbotszone der B 457 sind Werbeanlagen jeglicher Art grundsätzlich auszuschließen.
 - Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden
 - es ist 1 Werbeanlage pro Gebäude zulässig
 - Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig
 - Lichtwerbungen sind nicht zulässig
 - Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig
- Wir bitten dies in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bauleitplanes aufzunehmen.

Vgl. hierzu Pkt. 5., 5.12, 2. Absatz, erster Satz der Textlichen Festsetzungen. Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 9 FStrG
§ 33 StVO

- 1.3 Bepflanzungen entlang des Straßenkörpers (B 457) bleiben dem Straßenbaulastträger vorbehalten. Eine Bepflanzung entlang der Bundesstraße ist in enger Abstimmung mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung zu Lasten der Gemeinde Gründau möglich. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist im Bereich der freien Strecke der klassifizierten Straße ein Mindestabstand bei der Anpflanzung von Bäumen von 4,50 m gemessen vom äußeren besetzten Fahrbahnrand einzuhalten.
Für geplante Bepflanzungen müssen Rahmenbedingungen, wie lichte Höhe und Seitenabstand eingehalten werden.
Das Lichtraumprofil der B 457 ist durch regelmäßiges Schneiden geplanter Bepflanzungen freizuhalten.
Rechtsgrundlage: §§ 1, 4 FStrG
- 1.4 Entlang des Plangebietes dürfen die Straßenentwässerungsanlagen der Bundesstraße aufgrund der geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind unzulässig bzw. nur dann möglich, wenn in enger vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger die Ableitung des Oberflächenwassers der klassifizierten Straße durch ein entsprechendes Entwässerungssystem sichergestellt wird.
Rechtsgrundlage: § 4 FStrG
- 1.5 Da wir als Träger öffentlicher Belange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Wohl der Allgemeinheit aller Straßenverkehrsteilnehmer des klassifizierten Straßennetzes sicherzustellen haben, sind folgende planerische Möglichkeiten zur Ausschaltung der Sicherheitsgefährdung durch Golfspieler in die Planung aufzunehmen:
Der Spielbetrieb ist von der klassifizierten Straße (B 457) wegzuführen. Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutznetze in ausreichen-

Beschlussvorschlag zu 1.3

Der Hinweis zu Bepflanzungen an der Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Im Textteil ist bereits ein Hinweis enthalten, der auf die erforderlichen Abstimmungen bei Bepflanzungen an der Bundesstraße hinweist.

Beschlussvorschlag zu 1.4

Der Hinweis zur Entwässerung im Bereich der Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Im Textteil ist bereits ein Hinweis enthalten, der auf die Situation an der Bundesstraße hinweist.

Beschlussvorschlag zu 1.5

Kein Beschlussvorschlag erforderlich. Die Anregung ein Verkehrssicherheitskonzept zu erstellen wird außerhalb der Bauleitplanung zu berücksichtigen sein.

Begründung

Planungsrechtlich ist die Regelung der Verkehrssicherheit nicht festzusetzen. Ein mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen abgestimmtes Konzept kann im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

der Höhe und Länge) sicherzustellen, dass keine Golfbälle auf die Bundesstraße gelangen können und so einen Risikofaktor darstellen. Alternativ ist ein Verkehrssicherheitskonzept zu erarbeiten, welches mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen abzustimmen ist.

Rechtsgrundlage: § 4 FStrG

- 1.6 Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von der B 457 ausgehenden Emissionen.
Die Gemeinde Gründau hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BtSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.
Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.
Wir bitten um Übernahme in die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes.
2. *Fachliche Stellungnahme:*
- a) *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands:*
Die geplante Ortsumgehung von Gründau / Hain-Gründau (Südumfahrung) im Zuge der L 3271 beginnend an der K 909, mündet nordöstlich der Ortslage von Hain-Gründau in die L 3271 Richtung Breitenborn.
- b) *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:*
Die im Bebauungsplan parallel der B 457 dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Bauverbotszone, bitten wir nicht in die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes einzubeziehen.
Die Bauverbotszonen entlang klassifizierter Straßen hält der Gesetzgeber dem Straßenbaulastträger zur Realisierung eigener Aus- und Umbauabsichten vor.
Bei Realisierung einer Aus- bzw. Umbaumaßnahme an der Bundesstraße würde die Einbeziehung in die Bilanzierung einen erneuten Ausgleich zu Lasten des Straßenbaulastträgers bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

(Schmarje-Loth)

Beschlussvorschlag zu 1.6

Der Hinweis zu Emissionen an der Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Begründung

Im Textteil ist bereits ein Hinweis enthalten, der auf die Situation an der Bundesstraße hinweist.

Beschlussvorschlag zu 2.a

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, die Planung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zu 2.b

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Maßnahmefläche wird verschoben und somit aus der Bauverbotszone herausgenommen. Eine Berücksichtigung in der Bilanzierung erfolgt.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Seite 1 von 1

Büro Dr. Thomas

Von: <o-kriemke@t-online.de>
An: <info@buerothomas.com>
Gesendet: Sonntag, 11. Juli 2010 17:29
Betreff: FNP Gründau, Bebauungsplan "Golfplatz Hühnerhof"

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas, wir der DGWV LV Hessen stimmen ohne Einschränkungen dem obigen FNP und auch Bebauungsplan in dieser Form zu.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Kriemke

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



E.ON Netz GmbH · Betriebszentrum Lehrte
Eisenbahnringweg 2a · 31275 Lehrte

Bpro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

1. Juli 2010

Lfd.Nr.09-011161
110-kV-Leitung Büdingen - Niedermittlau, Mast 23 - 26 (LH-11-1115)
1. Flächennutzungsplan Grünau, Änderung der Fortschreibung
2. Bebauungsplan "Golfplatz Hühnerhof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan "Golfplatz Hühnerhof" wird teilweise von unserer 110-kV-Leitung Büdingen - Niedermittlau überspannt.

Der Verlauf der 110-kV-Freileitung mit ihrem Leitungsschutzbereich ist im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan dargestellt und in der Begründung unter Lfd. Nr. 6.8 ausreichend berücksichtigt.

Somit bestehen von unserer Seite gegen die Änderung zum Flächennutzungsplan und des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Am weiteren Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.

Freundliche Grüße

E.ON Netz GmbH

i.V. Kause *i.A. Wegner*

E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte
Lehrte
Eisenbahnringweg 2a
31275 Lehrte
www.eon-netz.com

Harald Wegner
T 0 51 32-88-27 26
F 0 51 32-88-23 43
Fremdplanung-ZM.EON-Netz
Geon-energie.com

Der Hinweis zu den vorhandenen Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da sich daraus keine Auswirkungen auf die Planung ergeben.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

transpower
stromübertragungs gmbh

transpower | Luitpoldstraße 51 | 98052 Bamberg

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Betriebszentrum Bamberg
Bereich Leitungen
Luitpoldstraße 51 | 98052 Bamberg
www.transpower.de

Torsten Köhler
Tel. 0951 82-4383
Fax 0951 82-4709
tws-nb-tub@transpower.de

09.07.2010

Heuer Zäichen
H.B.Kor-J-D-1600

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Gemeinde Gründau

1. Flächennutzungsplan Gründau, Änderung der Fortschreibung

2. Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 31.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben teilten Sie uns mit, dass der Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau unsere Hinweise zur Kenntnis genommen hat.

In der uns übergebenen Begründung der Gemeinde Gründau vom Mai 2010 ist ersichtlich, dass die Hinweise bezüglich unserer Anlagen im Bebauungsplan (Iffd. Nr. 6.8) gebilligt wurden. Bei der Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen von Seiten der transpower stromübertragungs gmbh keine weiteren Einwände gegen den Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“ und die Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Eine Einsichtnahme in die öffentliche Auslegung ist somit unsererseits nicht erforderlich.

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren und bitten Sie, uns, die transpower stromübertragungs gmbh, Betriebszentrum Bamberg, weiterhin an den Bauleitplanungen für das Gebiet der Gemeinde Gründau zu beteiligen.

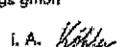
Mit freundlichen Grüßen

transpower stromübertragungs gmbh

i. V.



i. A.



Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Main-Kinzig Netzdienste GmbH



Main-Kinzig Netzdienste GmbH - Postfach 12 49 - 63532 Gelnhausen

Dr. Klaus THOMAS
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Durchwahl 82 33-	Datum
31.05.2010		Ce	520	22.02.2010

1. Flächennutzungsplan Gründau, Änderung der Fortschreibung
2. Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Stellungnahme Main-Kinzig Netzdienste GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 31.05.2010 und geben als zuständiger Netzbetreiber, für das Gasnetz, unsere Stellungnahme ab.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits **keine Einwände**.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Ceulaers (Tel.-Nr.: 0 60 51/82 33 520) zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Main-Kinzig Netzdienste GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Ceulaers".

(i.A. M. Ceulaers)

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

DER MAGISTRAT
DER BARBARÖSSASTADT GELNHAUSEN



Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Barbarossastadt Gelnhausen - Postfach 1763 - 63557 Gelnhausen

Büro Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel

Montag, 07.06.2010

Gemeinde Gründau
1. Flächennutzungsplan Gründau, Änderung der Fortschreibung
2. Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“

Ihr Schreiben vom 31.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sichtweise der Stadt Gelnhausen bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des o. g. Bauleitplanverfahrens.

Planungsziele der Stadt Gelnhausen werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Meier
Amtmann

Telefon:
0 60 51/830-0

Internet:
www.gelnhausen.de

Email:
Stadtverwaltung@
Gelnhausen.de

Sachbearbeiter/in:
Herr Meier

Telefon:
0 60 51/830-232

Telefax:
0 60 51/830-225

E-Mail:
c.klanck@
gelnhhausen.de

Aktenzeichen:
mci-ck

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

Büro Dr. Thomas

Von: <M.Petereit@hanau.ihk.de>
An: <info@buerothomas.com>
Cc: <M.Vosseler@hanau.ihk.de>
Gesendet: Montag, 28. Juni 2010 10:53
Betreff: Gemeinde Gründau: Flächennutzungsplan + Bebauungsplan

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Ihr Schreiben vom 31.05.2010

Gemeinde Gründau

1. Flächennutzungsplan Gründau. Änderung der Fortschreibung
2. Bebauungsplan "Golfplatz Hühnerhof"

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Thomas,

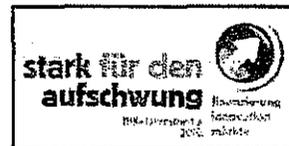
vielen Dank für die Zusendung Ihrer Unterlagen.
Von Seiten der Kammer bestehen weder Anregungen noch Bedenken zu dem Vorhaben.

Freundliche Grüße

Martin Vosseler
Abteilungsleiter
Abt. Handel, Verkehr, Tourismus und Raumordnung

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-
Schlüchtern
Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau

Tel.: 06181 9290-60
Fax: 06181 9290-960
Abteilungsfax: 06181 9290-77
E-Mail:
m.vosseler@hanau.ihk.de



Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung



MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen Büro Dr. Thomas Ritterstraße 8 61118 Bad Vilbel	↗ Hausanschrift: Barbarossastraße 20 63571 Gelnhausen Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen Amt/Referat: 63.21-Kreisentwicklung Ansprechpartner/in: Herr Buchhold Aktenzeichen: 63.21/27/10 Telefon: 06051 85-14441 Telefax: 06051 85-914441 E-Mail: roland.buchhold@mkk.de Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr	↘ Gebäude/Zimmer Gebäude C/ Zimmer 01.013
Ihre Nachricht Schreiben vom 31.5.2010	Es schreibt Ihnen Herr Buchhold	Datum 08.07.2010

Bauleitplanung der Gemeinde Gründau

1. Flächennutzungsplan Gründau, Änderung der Fortschreibung
2. Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die markierten Abschnitte sind Bestandteil unserer Stellungnahme :

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.
- Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

1. Immissionsschutz

Aus Sicht unseres Sachgebietes bestehen gegen die o. a. Planung nach wie vor keine Bedenken.

Nachstehende Textfestsetzungsvorschläge empfehlen wir zur Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Licht, in Textfestsetzungen aufzunehmen.

Lichtimmissionen

- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird.
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkeln (zur Vertikalen) kein Licht abgeben.

2. Denkmalschutz

Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind berücksichtigt. Folgende Ergänzung ist jedoch erforderlich:

Bodeneingriffe sollten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden. Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Hierbei sind Abstimmungen der einzelnen Planungsschritte und deren Umsetzung mit den Denkmalbehörden erforderlich.

3. Wasser- und Bodenschutz

Die in unserer Stellungnahme vom 15.03.2010 dargelegten Belange gelten weiterhin.

4. Landwirtschaft

Wir halten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert, dennoch bitten wir zu beachten, dass der Golfplatzbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf andere landwirtschaftlichen Betriebe hat und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt. Insbesondere muss das angrenzende Wirtschaftswegenetz auch bei Publikumsverkehr für die Landwirtschaft uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Naturschutz

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat keine grundsätzlichen Bedenken, sofern nachfolgend aufgeführte Punkte Berücksichtigung finden:

5. Vorausschicken möchten wir, dass die Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne in ihren Abgrenzungen sowie auch in ihren inhaltlichen Darstellungen nicht übereinstimmen.

Beschlussvorschlag zu 1

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Begründung

Die geforderten Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Beschlussvorschlag zu 2

Die Anregung wird berücksichtigt. Der textliche Hinweis zu Bodendenkmälern wird entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag zu 3

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine neuen Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht werden.

Begründung

Die in der Stellungnahme dargelegten Belange zur Trinkwasserschutzzone, zu den erforderlichen Plangenehmigungen, zur Abwasserentsorgung, zum Bodenschutz und zu dem im Plangebiet befindlichen Brunnen sind, sofern eine planungsrechtliche Relevanz vorlag, entsprechend der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung in die Planung eingegangen. Ein Teil der vorgebrachten Anregungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Beschlussvorschlag zu 4

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und mit der Planung bereits berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise

Gegenüber dem Anhörungsverfahren wurde östlich des ADAC-Platzes der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert, um den Golfplatz an die Bundesstraße 457 verkehrstechnisch anzubinden; diese Anbindung fehlt in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

1.FNP, Änderung der Fortschreibung (Stand Mai 2010)

Die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind entsprechend den im Bebauungsplan dort festgesetzten Flächen darzustellen. Es handelt sich um die erforderlichen Kompensationsflächen, die dem Ausgleich für die durch die Bauleitpläne vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen.

Weiterhin beinhalten diese Flächen auch die Maßnahmen, die hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlich relevanten Belange - sogenannte CEF- und FSC-Maßnahmen – erforderlich sind, wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG und das Umweltachadensgesetz.

6. 2.BBPL „Golfplatz Hühnerhof“, Stand Mai 2010

Begrüßt wird, dass die Inhalte des Fachbeitrages Naturschutz – bestehend aus der Umweltverträglichkeitsstudie, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem landespflegerischen Begleitplan – in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen wurden.

Zusätzlich sollen die dort entwickelten und vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen (vgl. Punkt 1.4 in der Begründung zum Bebauungsplan) zwecks Sicherung und Durchführung über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Diesen bitten wir vor Beginn von Bautätigkeiten spätestens vor der Genehmigung des Bauleitplans den zuständigen Behörden vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vor Beginn der Bautätigkeiten funktionsfähig herzustellen sind. Für die Baumaßnahmen ist die festgesetzte ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die im Plangebiet vorhandenen beiden Biotopstrukturen sind durch die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit entsprechenden Pufferzonen zu versehen und vor Beeinträchtigungen durch den Spielbetrieb zu schützen.

Die in den Sondergebieten zulässigen Baulichkeiten sowie die Parkflächen sind gestalterisch durch begleitende (Baum)Pflanzungen in die umgebende Landschaft einzubinden.

7. Brandschutz

Gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan der Gemeinde Gröndau „Golfplatz Hühnerhof“, bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden.

Die Zufahrten sind gemäß § 4, Abs. 1 HBO herzustellen, bzw. herzurichten. Die Befahrbarkeit der Zubringerwege und die Möglichkeit des Anfahrens zu den Objekten mit Feuerwehrfahrzeugen ist sicherzustellen.

Berücksichtigung in der Planung

Begründung

Das vorhandene Wegenetz gewährleistet die Erschließung der südlich des Plangebiets gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Äußere Anbindungen ergeben sich sowohl von Westen über den dortigen Bahnübergang als auch von Osten über eine Unterführung der Bundesstraße. Die Erschließung der nördlich vom Plangebiet gelegenen „Berghöfe“ bleibt ebenfalls erhalten. Dabei ergeben sich durch den Ausbau des betreffenden Weges bis zum Clubhaus und die Nutzung dieses Abschnitts im Zusammenhang mit dem Golfplatz Veränderungen. Die Funktionsfähigkeit für die bisherigen Anlieger wird nicht eingeschränkt.

Beschlussvorschlag zu 5

Die Anregungen werden im planungsrechtlich erforderlichen Umfang in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Begründung

Der Bebauungsplan entwickelt sich gesetzeskonform aus der Flächennutzungsplanung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrs- und Maßnahmenflächen sind für die Planung von grundsätzlicher Bedeutung, daher werden die Flächen auch bereits in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Beschlussvorschlag zu 6

Die Hinweise zur Planung werden zu Kenntnis genommen, haben jedoch keine weitere Auswirkung auf die Planung. Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Beschlussvorschlag zu 7

s. folgende Seite

Anregungen und Hinweise

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sogenannten „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Zur ungehinderten Nutzung ist ein Wendepunkt-Durchmesser von mind. 16 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Haltverbote) zu verfügen.

In Bezug auf evtl. geplante, verkehrsberuhigte Zonen wird darauf hingewiesen, dass Hindernisse wie Aufpflasterungen, Blumen- und Pflanzenkübel oder der Einbau von Schwellen die Zufahrt für die Feuerwehr nicht behindern dürfen.

Die Einhaltung der gemäß HBKG vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten muss gewährleistet sein.

Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Im Bereich der Remise und des Clubhauses sind jeweils Feuerwehraufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 auszubilden. Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu erfolgen.

Die Löschwasserversorgung für den Grundschatz ist gemäß der „Ersten Wassersicherstellungsverordnung“ vom 31.03.1970, sowie nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu gewährleisten.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf des Grundschatzes wurden anhand der Bauleitplanung der Gemeinde Gründau 1, Flächennutzungsplan Gründau Änderung der Fortschreibung, sowie 2. Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“ folgendermaßen beurteilt:

***Dorfgebiet, Grundflächenzahl 0,3-0,6, sowie maximal 3 Vollgeschosse,
Gefahr der Brandausbreitung => klein***

***Löschwasserbedarf: 48 m³/Stunde
für die Dauer von mind. 2 Stunden***

Die geforderte Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein. Die Hydranten dürfen einen Abstand von jeder Gebäudemitte aus gesehen und im Straßenverlauf untereinander von maximal 150 m besitzen.

Es ist darauf zu achten, dass Unterflurhydranten so geplant werden, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkenden Fahrzeugen behindert wird. Weiterhin sollte es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren.

Es ist jeweils ein Hydrant im Bereich des Clubhauses sowie im Bereich der Remise anzuordnen.

Berücksichtigung in der Planung

Beschlussvorschlag zu 7

Die Anregungen zum Thema Brandschutz werden in der Begründung ausgeführt. Eine abschließende Klärung ergibt sich außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der Erschließungsplanung durch ein Fachbüro und den in diesem Zusammenhang zu erbringenden Genehmigungen bzw. Nachweisen.

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung**

Es besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Leitung vom ADAC-Gelände DN 125 (aus Halngründau kommend) sowie die vorhandene Leitung vom Berghof DN 100 (aus Mittelgründau kommend) zu dem Clubhaus und der Remise weiterzuverlegen.

Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbehälter und dergl.) sicherzustellen. Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und Entnahmeeinrichtungen sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen gemäß DIN 14 230, Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 errichtet werden.
Löschwasserteiche müssen der DIN 14 210 entsprechen.

Die Löschwasserentnahmestellen sind frostsicher auszubilden.

Zur Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung sind Löschwasser-Sauganschlüsse nach DIN 14 244 einzubauen. Die Sauganschlüsse sind durch Hinweisschilder nach DIN 4068 Teil 1 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Entfernung der Hinweisschilder zur Löschwasserentnahmestelle sollte nicht mehr als 5 m betragen. Bauart, Anzahl und Standorte der erforderlichen Sauganschlüsse sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37 - Gefahrenabwehrzentrum) des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Für den Objektschutz wird ein zusätzlicher Löschwasservorrat von mind. 30 m³ empfohlen.

Die Abstände zwischen Bauten und Hochspannungsleitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0132 entsprechen.

Diese Stellungnahme basiert auf dem vorliegenden Plan Bebauungsplan „Golfplatz Hühnerhof“ mit dem Stand Mai 2010. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den bestehenden Golfplatz (9-Loch Anlage) und die dortigen enthaltenen baulichen Anlagen.

Hinweis:

Gemäß § 3 (1) Satz 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sind die Gemeinden/Städte verpflichtet, in einem den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maße Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Orts-/Stadtteile und Löschmittel bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Buchhold)

Anregungen und Hinweise

Berücksichtigung in der Planung

GEMEINDE RONNEBURG
DER GEMEINDEVORSTAND



GEMEINDE RONNEBURG, POSTFACH 1107, 63549 RONNEBURG

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

7.6 2010

By Ansprechpartner:
Dieter Erd
Bauen und Umwelt

Dieter.Erd@ronneburg.eu
www.ronneburg.eu
☎ 06184 - 9276 17
☎ 06184 - 9276 20

Hausanschrift:
Schulstr. 9, 63549 Ronneburg

Sprechzeiten: Mo., Mi. 8 bis 12 Uhr,
Di. 14 bis 18.30 Uhr, Fr. 7.30 bis 12 Uhr

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden.

Ihr Zeichen/

Ihre Nachricht vom

31.5.2010 – Gemeinde Gröndau

Unser Zeichen

6. – er

1. FNP Änderung Gröndau, Änderung der Fortschreibung
 2. B-Plan Golfplatz Hühnerhof
- Öfftl. Auslegung gem. 3/2 und 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsererseits werden keine Anregungen oder sonstige Stellungnahmen zur 1. FNP Änderung (Änderung der Fortschreibung) und zum B-Plan (Erweiterung) Golfplatz Hühnerhof vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung**

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

**Beschlussvorschlag zu 1**

Die Anregung wird im planungsrechtlich erforderlichen Umfang in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Begründung

Der Bebauungsplan entwickelt sich gesetzeskonform aus der Flächennutzungsplanung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen sind für die Planung von grundsätzlicher Bedeutung, daher werden die Flächen auch bereits in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Durchschrift

Unser Zeichen: Az. III 31.2-61d-02/01-39-
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Martin Friedrich
Zimmernummer: 4.036
Telefon/ Fax: 06151-126129
E-Mail: M.Friedrich@rpd.hessen.de
Datum: 07.07.2010

Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau
Am Bürgerzentrum 1
63584 Gründau

Bauleitplanung der Gemeinde Gründau
Bebauungsplanentwurf „Golfplatz Hühnerhof“ und Änderung des Flächennutzungsplanes
Stellungnahme gemäß §4(2) BauGB

Mein Schreiben vom 12.04.2010; Az.: III31.2-61d-02/01 -39-

Schreiben des Planungsbüros Dr. Thomas vom 31.05.2010

Zur überarbeiteten und zur Offenlage beschlossenen Bauleitplanung teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Flächennutzungsplan-Änderung

Die in der Übersichtskarte zur Begründung der o.g. FNP-Änderung in Kapitel 5.2 dargestellten Flächen sind nicht deckungsgleich mit den naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen des Bebauungsplanentwurfes, da die Maßnahmenflächen 3-6 nicht entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) 10 BauGB dargestellt sind.

Eine entsprechende Ergänzung der FNP-Darstellung ist deshalb aus naturschutzrechtlicher - und fachlicher Sicht geboten.

Anregungen und Hinweise

2. **UVP, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, landschaftspflegerischer Begleitplan**

Zu diesen Untersuchungen hat eine intensive Abstimmung mit unterer und oberer Naturschutzbehörde stattgefunden. Die detaillierten Aussagen in Text und Karte sind überwiegend schlüssig und sehr gut nachvollziehbar.

Lediglich die Aussagen zur Feldlerche im artenschutzrechtlichen Beitrag sollten noch bezüglich einer möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen, z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen bzw. durch eine Begehung unmittelbar vor Baubeginn ergänzt werden.
3. Ansonsten ist aus naturschutzfachlicher Sicht noch anzuregen, dass die Maßnahmenflächen 3 und 4 im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht als „Hard-Rough“ deklariert werden sollten, da hier u.a. sehr spezifische artenschutzrechtliche Maßnahmen und Regelungen festgelegt werden, die sich mit einer – wenn auch extensiven – Einbeziehung in den eigentlichen Spielbetrieb des Golfplatzes u.U. nicht vereinbaren lassen. Dies trifft insbesondere auf den Bereich des Brutplatzes des Steinschmätzers mit Umgebung zu. Eine eindeutige Widmung als Maßnahmenfläche des Naturschutzes sollte deshalb noch erfolgen.
4. Wie in Kapitel 6.1. ausgeführt wird, soll der LBP als Anlage zum Bebauungsplan mit beschlossen werden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht sollte dies für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ebenfalls erfolgen.
5. **Bebauungsplanentwurf**

Der Flächenbilanz in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf kann entnommen werden, dass bei einer Gesamtfläche von ca. 70 ha insgesamt 24,5 ha Maßnahmenflächen ausgewiesen werden. Bezüglich der Maßnahmenflächen ist allerdings auszuführen, dass es sich zu einem großen Teil um Bestandsflächen handelt, die nur teilweise durch naturschutzfachliche Maßnahmen aufgewertet werden.

Da große Teile der ca. 70 ha großen Fläche von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sportfläche umgewidmet werden, wird deshalb der Nachweis weiterer, flächenhaft wirksamer Kompensationsmaßnahmen für erforderlich gehalten.

Aus Sicht meiner Abteilung Umwelt Frankfurt teile ich Ihnen folgendes mit:
6. **Wasserversorgung:**
Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone III für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gründau im Main-Kinzig-Kreis. Die Verbote der Verordnung (StAnz. 32/1990 S. 1568 ff) sind zu beachten.

Berücksichtigung in der Planung

Beschlussvorschlag zu 2

Die Anregung wird berücksichtigt.

Begründung

Durch die Beschränkung der Bauzeiten auf August bis März wird eine Beeinträchtigung vermieden.

Beschlussvorschlag zu 3

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Maßnahmenflächen 3 und 4 werden eindeutig als Maßnahmenflächen auch im LBP gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag zu 4

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planteile werden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag zu 5

Die Anregung zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die landespflegerischen Maßnahmen im Bereich des Golfplatzgeländes haben eine Aufwertung des Gesamttraumes zur Folge. Insgesamt wurde der Eingriff kompensiert, was sich in der Bilanzierung gem. KV in einem Biotopwertüberschuss niederschlägt.

Beschlussvorschlag zu 6

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da der Hinweis auf die Schutzzone im Rahmen der textlichen Hinweise des Bebauungsplans bereits berücksichtigt ist.

Anregungen und Hinweise**Berücksichtigung in der Planung****7. Bodenschutz Ost**

Es liegen keine Einträgungen von Altablagerungen, Altstandorten oder Altlasten in der Altflächenkartei vor.

Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenverunreinigungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, mitzuteilen.

Oberirdische Gewässer, Renaturierung:

8. Die in meiner Stellungnahme vom 07.09.2010 geforderten Angaben zum Halschbach wurden in die Unterlagen aufgenommen. Dabei handelt es sich offenbar um ein naturfernes, stark verändertes Fließgewässer (II. Ordnung mit temporärer Wasserführung; das eher den Charakter eines Wegesleitengraben besitzt und kaum Renaturierungspotenzial aufweist. Insofern lässt sich der so genannte Halschbach als Gewässer von untergeordneter Bedeutung nach § 2 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) einstufen, das nicht den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. Hessischen Wassergesetzes (HWG) unterliegt.

9. Für die Errichtung der geplanten Teiche ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martin Friedrich

Beschlussvorschlag zu 7

Der Hinweis wird dahingehend berücksichtigt, dass der bereits in der Planung enthaltene Hinweis auf den Umgang mit Bodenfunden an die Bezeichnung der Dienststelle angepasst wird.

Beschlussvorschlag zu 8

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich daraus jedoch nicht.

Beschlussvorschlag zu 9

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Begründung

Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind außerhalb der Bauleitplanung einzuholen.

Weiterer Schriftverkehr im Verfahren

Der Vorsitzende

Herrn
Dr. Klaus Thomas
Stadtplaner und Architekt AKH
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

22. Juni 2010
dr.oe-ds

Ihre zugesandten Unterlagen Golfplatz Gründau

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas,

vielen Dank für die am 09.06.2010 zugesandten Unterlagen.

Als Vorsitzender des betroffenen ADAC Hessen-Thüringen nehme ich dazu wie folgt Stellung bzw. habe einige Fragen:

Entwicklungsziele 2.1 (Übersicht Seite 5 Änderung des Flächenplan):

Es soll am Nordrand des ADAC Platzes eine Remise mit Betriebswohnung geben. Die Bebauung wird vom ADAC abgelehnt, da diese Wohnung von Lärmbelastigung des ADAC Platzes tangiert wird.

Landschaftsbild 4.4 (Seite 14 B-Plan):

Der ADAC Hessen-Thüringen verwehrt sich aufs schärfste gegen die Beurteilung der ADAC Anlage als „erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild“ durch das Büro Thomas, um in Vergleich die Golfanlage in ein besseres Licht erscheinen zu lassen.

Wechselwirkung 4.5 (S.16 B-Plan):

„Die Einflüsse durch Emissionen sind gering gerade im Vergleich mit bestehenden Vorbelastungen aus dem Betrieb der ADAC Anlage“
Ich bitte um Erläuterung dieser unqualifizierten Aussage.

Der Vorsitzende

Äußere Erschließung 5.1 (Seite 19 B-Plan):

Bitte stellen Sie uns das Gutachten, dass Sie im letzten Absatz obigen Punktes erwähnen zur Verfügung. Wir haben jetzt und auch in Zukunft ohne Änderung des Bebauungsplanes keine Probleme.

Nutzungskonzept 6.1 (Seite 20 B-Plan):

Mögliche angesprochene Konflikte sind nur mit einer Vereinbarung zu lösen, wobei auf die älteren Rechte der ADAC Anlage Rücksicht genommen werden muss.

Wasserwirtschaftliche Belange/Planung 9.2 (Seite 29 B-Plan):

Das Schmutzwasser soll zum Abwasserschacht des ADAC führen. Dieses Konzept ist entgegen der Bebauungsplanung nicht mit dem ADAC abgestimmt und kommt nicht in Frage.

Gern höre ich von Ihnen,

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erhard Oehm
Vorsitzender des ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Kopie: Herrn Bürgermeister Merz
für Änderung und Stellungnahme des Flächennutzungsplans und
Bebauungsplanentwurfs Golfplatz Hühnerhof

Hinweis: Alle in dem Schreiben genannten Punkte wurden im Rahmen von Abstimmungen geregelt. Zwischen dem ADAC Hessen-Thüringen und dem Golfpark Hühnerhof wurde hierzu eine Vereinbarung getroffen (s. Anlage).

Vereinbarung
zwischen

ADAC Hessen-Thüringen e.V.
Vorstand
Lyoner Straße 22
60528 Frankfurt am Main
im Folgenden ADAC

und

Golfpark Gut Hühnerhof
Gut Hühnerhof
Fam. Walter Hecker
Gettenbacher Straße 1
63584 Gründau-Gettenbach
im Folgenden *Hühnerhof*

Der ADAC betreibt seit 1986 einen Sicherheitstrainingsplatz in Gründau, der 2004 zu einem Fahrsicherheits-Zentrum erweitert wurde. Auf diesem Zentrum besteht grundsätzlich eine 7 Tage-Nutzung bis jeweils 22.00 Uhr.

Der Hühnerhof möchte noch in 2011 den bestehenden Golfplatz um einen 18 Loch-Golfplatzes in direkter Nachbarschaft zum Fahrsicherheits-Zentrum errichten und daher gemeinsam mit dem ADAC die Privatstraße des ADAC als Zufahrt nutzen.

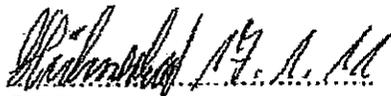
Beide Parteien sind sich einig, dass ein gut nachbarschaftliches Verhältnis sich positiv auf die Geschäftsfelder beider auswirken wird und streben daher eine enge Kooperation an.

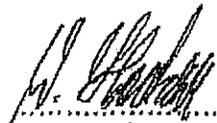
In diesem Zusammenhang werden folgende Vereinbarungen getroffen:

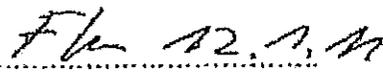
- 1.) Der Hühnerhof sichert zu, dass es seitens Hühnerhof keine Beschwerden oder sonstige gegen den ADAC gerichtete Maßnahmen aufgrund der Tätigkeit/Veranstaltungen auf dem Fahrsicherheits-Zentrum, die im Rahmen der Betriebserlaubnis durchgeführt werden, geben wird. Dies schließt ausdrücklich die ggf. auf dem Gelände des neuen Golfplatzes wohnhaften Mitarbeiter des Hühnerhofs ein.
- 2.) Hinsichtlich verirrter Golfbälle, die zur Gefährdung der Fahrzeuge und Teilnehmer führen könnten, sichert der Hühnerhof zu, dass der jeweilige Spieler für seinen Ball haftet und für die dadurch verursachten Schäden. Weiterhin wird die Platzgrenze begrünt, was verirrte Bälle abfangen sollte. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, besteht ein Versicherungsschutz beim Golfverband.
- 3.) Der Hühnerhof verpachtet auf 25 Jahre das in beiderseitigem Einvernehmen abgesteckte Gelände südöstlich des Verwaltungsgebäudes in Größe von ca. 1.600qm zu der für den Pachtzeitraum festgelegten Pachtsumme von Euro 100/Jahr an den ADAC, um darauf eine zusätzliche Parkfläche zu errichten.
- 4.) Die dazu vorzunehmenden baulichen Maßnahmen trägt der ADAC, überschüssigen Aushub übernimmt der Hühnerhof unentgeltlich.

- 5.) Der ADAC sagt dem Hühnerhof zu, dass die ehem. ADAC-Stromleitung westlich des ADAC-Geländes für den Stromanschluss des neuen Golfplatzes genutzt werden darf, soweit hier keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen.
- 6.) Der ADAC und der Hühnerhof erarbeiten ein gemeinsames Produkt, um dadurch gemeinsame Synergieeffekte optimal ausnutzen zu können. Gleichzeitig vereinbaren beide Parteien eine gegenseitige Werbung bei der jeweiligen Klientel.

Alle weiteren Dinge regelt das Sitzungsprotokoll vom 30.11.2010, das mit all seinen Anmerkungen Bestandteil dieser Vereinbarung ist.


.....
Ort, Datum


.....
Herrn Walter Hecker
Hühnerhof


.....
Ort, Datum


.....
Dr. Erhard Oehm
Vorsitzender
ADAC Hessen-Thüringen e.V.

SPD-Fraktion

Gemeindevertretung Gründau

Eing. 08. Aug. 2011



SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

05.08.2011

3. Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Vorlage zum TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Interessengemeinschaft gegen Fluglärm und zur Solidargemeinschaft für die Einführung des Nachtflugverbots.

Antrag: „Beitritt zur Interessengemeinschaft gegen Fluglärm und zur Solidargemeinschaft für die Einführung des Nachtflugverbots“

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2011 bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Gemeinde Gründau tritt der Interessengemeinschaft der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis gegen den Fluglärm bei und bittet den Landrat des Main-Kinzig-Kreises, im Interesse der Städte und Gemeinden des Kreises die Führung zu übernehmen. Ebenso tritt die Gemeinde Gründau der Solidargemeinschaft für die Einführung des Nachtflugverbots bei.

Begründung:

Durch die Absenkung der Flugrouten im Landeanflug auf den Frankfurter Flughafen und das zu erwartende, erhöhte Flugaufkommen mit Inbetriebnahme der neuen Landebahn sehen wir eine deutliche Erhöhung der Lärmbelastung im ganzen Main-Kinzig-Kreis und natürlich auch im Luftraum über Gründau.

Wir sind nicht aus Prinzip gegen den Flughafen Frankfurt, sondern sehen in ihm einen wichtigen Wirtschaftsfaktor im Rhein-Main-Gebiet. Dennoch erwarten wir von den Verantwortlichen, dass alles getan wird, um Fluglärm und damit verbundene gesundheitliche Risiken für die Bewohnern im Bereich der Einflugschneisen so gering wie möglich zu halten. Um die Interessen der Gründauer Bürger zu wahren, beantragen wir den Beitritt zur Interessengemeinschaft gegen den Fluglärm unter Führung durch den Landrat des Main-Kinzig-Kreises.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion

in der Gemeindevertretung Gründau

Gemeinde Gründau

Eing. 08. Aug. 2011



SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau

05.08.2011

3. Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Herrn Norbert Breunig
Gemeinde Gründau
Am Bürgerzentrum 1
63584 Gründau

Vorlage zum TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung des Ronneburger Hügellands als Landschaftsschutzgebiet.

Antrag: Ausweisung des Ronneburger Hügellands als Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2011 bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

- Die Gemeindevertretung spricht sich für den Erhalt des Ronneburger Hügellandes als ökologisches Rückzugsgebiet und als Naherholungsraum aus. Die Gemeindevertretung strebt daher die Ausweisung des Ronneburger Hügellands als Landschaftsschutzgebiet an, um diese typische, hessische Landschaft zu bewahren.
- Der Antrag wird zur weiteren Beratung und Ausarbeitung sowohl in den Agrar- und Umweltausschuss als auch in den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss verwiesen.
- Das von den Ausschüssen erarbeitete Ergebnis wird der Gemeindevertretung spätestens zur Sitzung im Dezember 2011 zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

Das Ronneburger Hügelland ist ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet zwischen Vogelsberg, Wetterau und Spessart. Sowohl für die im Ronneburger Hügelland liegenden Gemeinden als auch für den Ballungsraum Rhein-Main wird diese Landschaft gerne als Naherholungsgebiet „direkt vor der Haustür“ genutzt.

Um verändernde Eingriffe in das Landschaftsbild zu verhindern, wollen wir daher erreichen, dass das Ronneburger Hügelland den Status eines Landschaftsschutzgebietes erhält.

In Landschaftsschutzgebieten bestehen in der Regel nur geringe Auflagen für die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets und das Landschaftsbild verändern.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.


Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Gründau



Gemeinde Gründau

Eing. 08. Aug. 2011

~~SPD-Fraktion, Dr. Jürgen Schubert, Im Wagnersgrund 12, 63584 Gründau~~

05. Aug. 2011

Herrn Norbert Breunig
- Vorsitzender der Gemeindevertretung -
Gemeinde Gründau
Am Bürgerzentrum 1
63584 Gründau

3. Gemeindevertretersitzung am 22.08.2011

Vorlage zum TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Anforderung an den Hallenbadzweckverband zur Einführung eines differenzierten Umlageverfahrens nach dem Verursacherprinzip zur Umverteilung der jährlichen Unterdeckung des Hallenbadbetriebs.

Antrag: „Differenziertes Umlageverfahren nach dem Verursacherprinzip zur Umverteilung der jährlichen Unterdeckung des Hallenbadbetriebs“

Sehr geehrter Herr Breunig,

zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2011 bitten wir Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Die Vertreter der Gemeinde Gründau im Hallenbadzweckverband werden aufgefordert, sich neben vorrangigen Kosteneinsparungen für ein differenziertes Umlageverfahren zur Umverteilung der jährlichen Unterdeckung des Hallenbadbetriebs auf die Kostenverursacher einzusetzen. Die Unterdeckung ergibt sich aus den Ausgaben für den Hallenbadbetrieb abzüglich der Einnahmen aus allgemeinem Badebetrieb, Vereinsbeiträgen und den derzeitigen Zahlungen des Schulträgers. So weit die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, soll das „differenzierte Umlageverfahren“ angewendet werden.

Dieses differenzierte Umlageverfahren ist so zu gestalten, dass nach dem Verursacherprinzip getrennt der Zuschussbedarf von den jeweiligen Nutzern übernommen werden soll. Das heißt,

- für den allgemeinen Badebetrieb von den Mitgliedsgemeinden auf der Basis der Einwohnerzahlen,
- für die Vereine im Verhältnis der Nutzungszeiten von den Gemeinden, in denen die Vereine ihren Vereinssitz haben, soweit eine Beteiligung des Landkreises und der Sportverbände nicht ausreicht,
- für die Schulen vom Schulträger.

Die grundsätzlichen Verteilungsmaßstäbe sind über eine Verbandssatzung zu regeln.

Begründung:

Die Gemeinde Gründau versucht weiterhin, den Hallenbadzweckverband Gelnhausen in seiner bisherigen Form zu erhalten. Dies ist auch die Zielrichtung der SPD-Fraktion. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Austritt aus dem Hallenbadzweckverband war nach dem von der Gemeinde Linsengericht erfolgte Austrittsbeschluss zwingend erforderlich, um hier die gleiche Position aller Mitglieder im Hallenbadzweckverband zu erreichen. Nun sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen alle drei bisherigen Zweckverbandsgemeinden bereit sind, den Hallenbadzweckverband weiterzuführen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.



Dr. Jürgen Schubert
Fraktionsvorsitzender